

Ratsnachrichten **vom 6. September 2017**

Tarife für Kehrichtsäcke, Sperrgutmarken und Containerplomben werden ab 1. Januar 2018 um 15 % gesenkt

Die Gebühren für Kehrichtsäcke, Sperrgut- und Containerplomben sind seit dem 1. Januar 2000 unverändert. In den vergangenen Jahren blieben die Kosten für das Einsammeln des Kehrichts sowie für die Verbrennung konstant oder haben sich sogar reduziert. So wurden in den letzten acht Rechnungsjahren im spezialfinanzierten Betrieb "Abfallwirtschaft" (Grau- und Grüngut) Überschüsse erzielt. Die positiven Rechnungsergebnisse zeigen auf, dass die Abfallwirtschaft auf finanziell gesunden Füßen steht. Per Ende 2016 verfügte die Abfallwirtschaft über ein Nettovermögen von Fr. 526'259.98. Es zeigt sich, auch aufgrund des Investitions- und Finanzplans der Abfallwirtschaft, dass dies weiterhin der Fall sein wird. Der Finanzplan zeigt ferner auf, dass sich bei unveränderten Ansätzen der Kehrichtgebühren das Nettovermögen bis ins Jahr 2027 in etwa auf Fr. 1,2 Mio. erhöhen würde. Der Gemeinderat hat beschlossen, dass eine Tarifiereduktion von rund 15 % möglich ist und die Betriebskosten mittel- bzw. langfristig weiterhin gedeckt werden können, auch wenn dies einen Minderertrag von rund Fr. 38'000.– pro Jahr zur Folge hat. Gemäss den Bestimmungen des kommunalen Entsorgungsreglements sind sämtliche Kosten der Abfallentsorgung sowie Verzinsung und Abschreibung der Investitionen zur Abfallentsorgung zu 100 % aus Gebühren zu bestreiten. Der Gemeinderat kann jedoch die Gebühren anpassen, sofern der angestrebte Deckungsgrad um mehr als 10 % über- oder unterschritten wird. Mit einem Deckungsgrad von 115,3 % im Rechnungsjahr 2016 wurde diese Voraussetzung klar übertroffen.

Demgemäss werden die Kosten ab 1. Januar 2018 wie folgt angepasst:

– 17 Liter-Rolle	Fr. 10.00	(aktuell Fr. 11.80)
– 35 Liter-Rolle	Fr. 20.50	(aktuell Fr. 24.25)
– 60 Liter-Rolle	Fr. 34.50	(aktuell Fr. 40.35)
– Sperrgutmarke	Fr. 8.00	(aktuell Fr. 9.70)
– Containerplombe	Fr. 41.00	(aktuell Fr. 48.40)

Kindertagesstätte an der Ringstrasse 8 hat Betrieb eingestellt – vorläufige Weiterführung eines beschränkten Angebots durch den Verein Mikado

Die "Kita Suneblueme" hat an der Ringstrasse 8 in Oberrohrdorf sowie an zwei weiteren Standorten in Spreitenbach und Fislisbach seit einigen Jahren eine Kindertagesstätte betrieben. Der Gemeinderat Oberrohrdorf ist im Spätf Frühling von der Inhaberin informiert worden, dass die Trägerschaft dieser Kindertagesstätten zur Firma small Foot AG wechseln und der Betrieb an diesen Standorten weitergeführt werden wird. Während den Sommerferien ist der Gemeinderat von der zukünftigen Betreiber-gesellschaft vor die Tatsache gestellt worden, dass sie sich aus verschiedenen Gründen entschieden hat, von der Übernahme der drei Kita-Standorte abzusehen. Die von der kurzfristigen Schliessung betroffenen Eltern konnten ihre Kinder bei anderen Kitas anmelden. Seit dem 14. August 2017 bietet der Verein Mikado, welcher für die schulergänzende Tagesbetreuung an der Hinterbächlistrasse 3 verantwortlich ist, am ehemaligen Kita-Standort an der Ringstrasse 8 ein beschränktes Betreuungsangebot an, vorläufig sicher bis zu den Herbstferien. Es ist noch offen, wie es mit den Kindertagesstätten-Räumlichkeiten weitergehen soll.

Vergabe von ergänzenden Hochwasserschutzsanierungsmassnahmen beim "Hinterbächli" im Bereich Weihermattstrasse/Luxmattenstrasse

Die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2012 stimmte einem Bruttokredit (Kostenanteil der Gemeinde) im Betrag von Fr. 705'000.– zuzüglich teuerungsbedingte Mehrkosten für die Sanierung des "Hinterbächlis" (Abschnitt Weihermattstrasse – Luxmattenstrasse) und des Bächliweges zu. Im Zuge dieser Sanierung wurde auch die Hochwassergefährdung verbessert, damit das darunterliegende Gebiet aus der "Gefahrenkarte Hochwasser" gestrichen werden kann. Die getroffenen Massnahmen genügen jedoch den Voraussetzungen nicht, obwohl die Kapazität, also der Leitungsdurchmesser, gross genug wäre. Das Problem liegt beim ungünstigen Einlauf, hier müssen noch kleinere Anpassungsarbeiten vorgenommen werden (Abbruch Belag und Einlaufschacht, Erdwall auf eine Länge von ca. 15 m parallel zum Flurweg erstellen, neue Einlaufrinne). Die Kosten hierfür betragen rund Fr. 23'000.– (Ingenieur- und Bauarbeiten) und können dem Verpflichtungskredit aus dem Jahr 2012 belastet werden. Die Vergabe an die Birchmeier AG, 5312 Döttingen, kann im vorliegenden Fall ohne Submission und als Direktauftrag erfolgen, da es sich nach SubmD § 8 Abs. 3 lit. e und g um einen logischen Folgeauftrag handelt. Der Beginn der Arbeiten ist im Oktober 2017 vorgesehen.

Bau- und Nutzungsrevision – Stand des Verfahrens

Vom 24. April bis 23. Mai 2017 haben die Unterlagen zur "Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland" im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens öffentlich aufgelegt. Am 4. Mai 2017 fand zudem eine Informationsveranstaltung statt. Es haben insgesamt 35 Privatpersonen, Unternehmen, Kommissionen und Vereine an der Mitwirkung mit schriftlichen Eingaben teilgenommen. Die Eingaben umfassen in der Regel mehrere Themenbereiche, insgesamt sind 36 verschiedene Themenbereiche betroffen. Die am häufigsten angesprochenen Themenbereiche sind:

- Zonenabgrenzungen / Umzonungen
- Dorfkernzone
- Gebäude mit Substanzschutz
- Kulturobjekte im Kulturlandplan

Im Rahmen der offiziellen Mitwirkung wurde ein sehr breiter Themenfächer angesprochen. Es gehen keine extremen Hauptschwerpunkte hervor. In der nächsten Phase erfolgen kleinere Anpassungen der Planungsinstrumente aufgrund der Mitwirkung und des provisorischen, abschliessenden Vorprüfungsberichtes. Die öffentliche Auflage ist im Herbst / Winter 2017 geplant. Der Unterschied zwischen den zwei Planungsschritten (Mitwirkungsverfahren und öffentlicher Auflage) besteht darin, dass es sich beim Mitwirkungsverfahren um eine Orientierung für die Bevölkerung mit Eingabemöglichkeiten durch jedermann handelt, währenddem während der öffentlichen Auflage eine Einwendung gegen einen vorgesehenen Planungsentscheid eingereicht werden kann. Hier ist allerdings die Voraussetzung, dass eine Einwendung innerhalb der Auflagefrist nur machen kann, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse besitzt. Eine Einwendung ist gemäss § 4 BauG schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der Gemeinderat bedankt sich für die rege Teilnahme an der offiziellen Mitwirkung und für die wertvollen Inputs.

Kommunales Kinderbetreuungsgesetz kommt an die Wintergemeindeversammlung

Im Kanton Aargau wurde am 5. Juni 2016 das "Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung" (Kinderbetreuungsgesetz) vom Stimmvolk angenommen, welches per 1. August 2016 in Kraft getreten ist und bis Sommer 2018 durch die Gemeinden umgesetzt werden muss. Das neue Kinderbetreuungsgesetz verpflichtet die Gemeinden, die Vereinbarkeit von Familien und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern, die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen, die Eltern nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeiten zu unterstützen, Standards zur Angebotsqualität festzulegen, die Betriebsbewilligungen zu erteilen und die Aufsicht über die Betriebe zu gewährleisten. Der Gemeinderat hat in Zusammenarbeit mit der K&F Fachstelle Kinder und Familie ein kommunales Kinderbetreuungsreglement im Entwurf erarbeitet. Dieses Reglement, inklusive einer Beitragsverordnung, wird der kommenden Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 zur Genehmigung unterbreitet. Das Inkrafttreten ist auf den 1. August 2018 geplant.